



WIRTSCHAFTSPRÜFERKAMMER

Körperschaft des
öffentlichen Rechts

www.wpk.de/stellungnahmen/stellungnahmen.asp

Stellungnahme der WPK zur Anfrage der Regierungskommission „Corporate Governance“

Die im Jahr 2000 von dem Staatsminister im Bundeskanzleramt Hans-Martin Bury ins Leben gerufene Regierungskommission „Corporate Governance – Unternehmensführung – Unternehmenskontrolle – Modernisierung des Aktienrechts“ (Vorsitzender: Prof. Dr. Theodor Baums, Institut für Bankrecht, Fachbereich Rechtswissenschaft, J. W. Goethe-Universität, Frankfurt) hat der Wirtschaftsprüferkammer im Juli 2000 einen von ihr entwickelten Fragebogen übermittelt, um Einschätzungen zu den von der Regierungskommission behandelten Themen zu gewinnen.

Aufgrund des weiten inhaltlichen Spektrums des Fragebogens konzentrierte sich die im folgenden wiedergegebene Antwort der Wirtschaftsprüferkammer auf die den Berufsstand direkt berührenden Fragen hinsichtlich

- Erforderlichkeit und Verbindlichkeit sowie Inhalt von Corporate Governance-Grundsätzen für börsennotierte Gesellschaften („Code of Best Practice“);
- Publizität und Abschlußprüfung. Die konkret angesprochenen Punkte lauten dabei:
 - Empfehlen sich weitere Maßnahmen zur Sicherstellung der Ordnungsmäßigkeit der Rechnungslegung?
 - Wie kann die Abschlußprüfung weiter verbessert und gegebenenfalls die Unabhängigkeit der Abschlußprüfer weiter gestärkt werden?
 - Wie kann der Umgang des Aufsichtsrats mit den Ergebnissen der Abschlußprüfung verbessert werden?
 - Ergeben sich a) aus dem Blue Ribbon Report, b) aus den Vorschlägen des „Panel on Audit Effectiveness“ vom 31. Mai 2000 (www.pobauditpanel.org) Handlungsempfehlungen auch für Deutschland und wie wären sie umzusetzen?
 - Sonstige Vorschläge?

„Die Wirtschaftsprüferkammer begrüßt die Einführung eines „Code of Best Practice“ vor dem Hintergrund der Anforderungen, die die internationalen Kapitalmärkte an die Beachtung von Corporate-Governance-Grundsätzen stellen. Zwar enthält der Code teilweise Regelungen, die bereits Inhalt gesetzlicher Bestimmungen sind, gleichwohl wird es von Vorteil sein, sämtliche im Bereich der Corporate Governance angesiedelte Regeln in einem Werk zu

bündeln, um damit insbesondere allen interessierten Gruppen, die mit den verschiedenen Gesetzen nicht völlig vertraut sind, einen optimalen Überblick zu geben.

Der Code dürfte im Wege einer freiwilligen Selbstbindung der einzelnen Unternehmen seine größte Effektivität entfalten. Die Tatsache, daß ein Code im Rahmen einer privaten Initiative bereits entwickelt wurde, ohne daß es gesetzgeberische Vorgaben dazu gab, zeigt, daß die Mechanismen des Kapitalmarktes auch für die Einhaltung der einzelnen Bestimmungen sorgen dürften und eine strikte Verbindlichkeit des Code daher keinen zusätzlichen Nutzen bringt. Dies ist gerade vor dem Hintergrund der Internationalisierung von besonderer Bedeutung, denn durch das weltweite Zusammenwachsen der Kapitalmärkte können die einschlägigen Regeln nur dann wirklich durchgreifen, wenn auch weltweit die selben Corporate-Governance-Grundsätze gelten. Dies könnte im Wege der nationalen Gesetzgebung jedoch nicht erreicht werden. Die Arbeit an der Fortentwicklung des Code sollte daher privaten Initiativen überlassen bleiben, wie es in Deutschland ja bereits der Fall ist.

Als Maßnahme zur Sicherstellung der Ordnungsmäßigkeit der Rechnungslegung empfehlen wir einen effektiven Mechanismus zur Durchsetzung von Rechnungslegungsvorschriften (*enforcement*). Unseres Erachtens wäre ein möglichst weltweit gültiges System bzw. Verfahren der Beaufsichtigung im Rahmen der Kapitalmärkte sinnvoll, wobei noch abzuwägen sein wird, ob man sich für eine Wertpapier-Aufsichtsbehörde – dann aber aus dem verfassungsrechtlichen Grundsatz der Gewaltenteilung heraus nur mit Exekutivbefugnissen ausgestattet – oder ein privatrechtliches Gremium wie dem in Großbritannien bestehenden Financial Reporting Review Panel (FRRP) entscheidet.

Die angesprochene weitere Stärkung der Qualität der Abschlußprüfung und der Unabhängigkeit des Abschlußprüfers liegt naturgemäß im besonderen Interesse der Wirtschaftsprüferkammer als Vertreterin des gesamten Berufsstandes. Gerade vor dem Hintergrund der zunehmenden Internationalisierung der zu prüfenden Unternehmen empfehlen wir auf internationaler Ebene, die Anwendung und Durchsetzung der in Deutschland implementierten Prüfungs- und Berufsgrundsätze (*International Standards on Auditing -ISAs* und *Code of Ethics*), die von der International Federation of Accountants (IFAC) entwickelt werden, sicherzustellen. Diese Implementierung beruht auf einer Verpflichtung, die die Wirtschaftsprüferkammer und das Institut der Wirtschaftsprüfer in Deutschland e.V. (IDW) gegenüber der IFAC übernommen haben, deren Prüfungsgrundsätze regelmäßig umzusetzen, zumal auch die Arbeit des EU-Committee on Auditing in diese Richtung geht. In diesem Sinne sind weltweit konsistente Prüfungsstandards begrüßenswert.

Die vorgenannte Vorgehensweise empfiehlt sich um so mehr, als sich die Rechnungslegung als Gegenstand der Abschlußprüfung zunehmend an weltweit einheitlichen Standards

orientiert, insbesondere den *International Accounting Standards (IAS)* des International Accounting Standards Committee (IASC), deren Anwendung nach einer Mitteilung der Europäischen Kommission vom 13. Juli 2000 bis zum Jahr 2005 für alle börsennotierten Unternehmen innerhalb der EU verbindlich vorgeschrieben werden soll.

Der Umgang des Aufsichtsrats mit den Ergebnissen der Abschlußprüfung könnte auf verschiedene Weise verbessert werden. Leitlinie sollte dabei ISA 260 sein (*Erörterung von Prüfungsangelegenheiten mit dem für die Führung und Überwachung zuständigen Personenkreis*). Die praktischen Erfahrungen unserer Berufsangehörigen haben darüber hinaus gezeigt, wie wichtig es ist, daß die Mitglieder von Aufsichtsräten über die für eine sachgerechte Aufgabenerfüllung notwendige fachliche und persönliche Eignung verfügen. Um die derzeitige Situation, die durch eine starke Einflußmöglichkeit der Vertreter von Partikularinteressen gekennzeichnet ist, zu verbessern, empfehlen wir die Einrichtung eines gesonderten Ausschusses, vergleichbar den in den USA üblichen *audit committees*, die mit vollkommen unabhängigen und mit der Sache vertrauten Mitgliedern besetzt werden. Ziel sollte auch hierbei sein, die Effektivität der Arbeitsergebnisse zu erhöhen. Die Regelungen in dem angesprochenen Blue Ribbon Report geben hierzu einen guten Anhaltspunkt ab.

Abschließend möchten wir auf die Arbeit des International Forum on Accountancy Development (IFAD) hinweisen. IFAD ist eine Initiative, die von IFAC ausgeht und an der Berufsangehörige, vor allem Vertreter der großen Berufsgesellschaften, mitwirken. Ziel der Arbeit von IFAD ist die weltweite Anhebung des Qualitätsniveaus von Rechnungslegung und Prüfung. Dieses Ziel soll erreicht werden, indem von IFAD übergeordnete Leitlinien vorgegeben werden, die dann von einem *International Steering Committee* mit Hilfe von *Country Action Plans* für die einzelnen Länder konkret umgesetzt werden sollen. Diese Pläne wiederum sollen jeweils von einem *Country Steering Committee* umgesetzt werden. Da sich IFAD auch mit Corporate-Governance-Grundsätzen befaßt, ist hier ein direkter Bezug zur Arbeit der Regierungskommission gegeben.“